

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Postzustellungsurkunde

Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG
Rundbuch 1
84428 Buchbach

**Immissionsschutz;
Antrag nach § 4 BImSchG;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von 59.900 Masthähnchen in
Rundbuch 1, 84428 Buchbach, Fl.-Nr. 231, Gemarkung Ranoldsberg;**

Anlagen:

1. 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner) mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige
4. Muster Bautafel
5. Muster zur Mitteilung nach § 31 BImSchG

Sehr geehrter Herr Steiner,

zu Ihrem Antrag erlassen wir folgenden

Bescheid:

Mühldorf a. Inn,
26.07.2022

Aktenzeichen:
1711.01-15/2021

Ansprechpartner:
Frau Vordermayr

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-388

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.33

E-Mail:
svenja.vordermayr
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Inhaltsverzeichnis

A	GENEHMIGUNG NACH § 4 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ.....	2
A.1	GENEGENSTAND DER GENEHMIGUNG.....	2
A.2	AUSLEGUNGSDATEN.....	3
A.3	GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN.....	4
A.4	NEBENBESTIMMUNGEN.....	5
A.4.1	LUFTREINHALTUNG.....	5
A.4.2	LÄRMSCHUTZ.....	9
A.4.3	ABFALLRECHT.....	9
A.4.4	VETERINÄRRECHT/KBLV BAYERN.....	10
A.4.5	WASSERRECHT.....	10
A.4.6	NATURSCHUTZ.....	10
A.4.7	BAURECHT.....	10
A.4.8	ARBEITSSICHERHEIT.....	11
A.4.9	ALLGEMEINE AUFLAGEN.....	12
A.5	ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG.....	13
A.6	HINWEISE.....	13
B	EINWENDUNGEN.....	16
C	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	16
D	GRÜNDE.....	16
D.1	SACHVERHALT.....	16
D.2	GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	18
D.3	RECHTSGRÜNDE.....	21

A Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A – C) die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – für:

Die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von 59.900 Masthähnchen

auf dem Grundstück Flur-Nr. 231, Gemarkung Ranoldsberg (Rundbuch1, 84428 Buchbach).

Im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG wurde ferner auch über die Baugenehmigung entschieden. Da beim vorliegenden Bauvorhaben die erforderlichen Abstandsflächen zu den Futtersilos und dem bestehenden Betriebsgebäude nach Westen nicht ganz eingehalten werden, wird nach Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO erteilt.

A.2 Auslegungsdaten

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

A.2.1 Hähnchenmast

Stall	Tierzahl
Stall 1 (1. Etage)	29.950
Stall 1 (2. Etage)	29.950
Summe	<u>59.900</u>

Insgesamt 114 GV

A.2.2 Betriebszeiten

ganztägig, 00:00 -24:00 Uhr (täglich, ganztägig)

- Tierhaltung
- Laufzeit der Ventilatoren

werktags, Montag bis Samstag 08:00 – 17:00 Uhr

- Kontrolle der Tiere und der Anlage durch den Betreiber
- An- und Ablieferung
- Ausmisten der Stallungen
- Reinigung der Stallungen
- Ein- und Ausstallung/Tiertransporte
(in Ausnahmefällen auch in den Nachtstunden)

an Sonn—und Feiertagen, 08:00 – 12:00 Uhr

- Kontrolle der Tiere und der Anlage durch den Betreiber

A.2.3 Nebeneinrichtungen

Futterlager und Fütterung

- 3 GFK-Futtersilos mit je 30 t
- Fütterung von Fertigfutter über Rohfütterungssystem in Rundtrögen

Wasserversorgung

- Tränkewasserversorgung über hofeigenes Brunnenwasser

Kothandhabung

- Der Geflügelmist wird nach jedem Mastdurchgang mittels Frontlader aus dem Gebäude entfernt
- Am Standort findet keine Kotlagerung statt

Lüftung

- Lüftung über Abluftturm an der Südseite des Gebäudes mit insgesamt 10 Abluftkaminen (4 Stück FC092 und 6 Stück FC125)
- Sommerlüftung je Etage über 2 Giebelventilatoren EM50

Kadaverlager

- Gekühlter Kadavercontainer (Truhe mit ca. 500l, Lagerung bei -18 °C)

Flüssiggaslager, Lüftung

- Beheizung der beiden Stallabteile mit 8 Heißluftgeräten (TYP RGA100 – jeweils 4 Stück pro Etage)
- Gastank mit einem Nennvolumen von 6.400 l bzw. 2,9 t

Anbau

- Büro
- Technikraum
- Hygieneschleuse
- Lagerraum

A.3 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen nachfolgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn versehenen Unterlagen zugrunde:

- A.3.1 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG
- A.3.2 Inhaltsverzeichnis zum Antrag
- A.3.3 Beschreibung zur Umgebung und zum Standort der Anlage
- A.3.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. Ergänzung vom 26.11.21
- A.3.5 Werkplan zum Neubau eines Masthähnchenstalls vom 06.10.2021

- (M 1 : 250)
- A.3.6 Technische Datenblätter zur Stallausrüstung
 - A.3.7 Angaben zu den Stoffströmen
 - A.3.8 Angaben zur Luftreinhaltung, Übersichtsplan der Emissionsquellen vom 06.10.2021 (M 1 : 250)
 - A.3.9 Immissionsschutzrechtliches Gutachten des Ingenieurbüros Herdt vom 02.10.2021 (Projekt-Nr. 2020-06-05)
 - A.3.10 Angaben zum Lärmschutz
 - A.3.11 Angaben zur Anlagensicherheit
 - A.3.12 Nachweis des baulichen Brandschutzes des Ingenieurbüros Rinner vom 23.09.2021 (Az.: B-18-04-140b)
 - A.3.13 Angaben zur Abfallentsorgung
 - A.3.14 Angaben zur Energieeffizienz
 - A.3.15 Unterlagen Erfordernis Ausgangszustandsberichts, Angaben zur Umsetzung des BVT-Merkblatts
 - A.3.16 Bauantrag zur Errichtung und zum Betrieb des Masthähnchenstalls vom 01.10.2021
 - A.3.17 Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.10.2021
 - A.3.18 Statistik der Baugenehmigungen
 - A.3.19 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und Eigentümerübersicht vom 24.01.2020 (M 1 : 1.000, M 1 : 2.000)
 - A.3.20 Eingabeplan Grundrisse vom 01.10.2022 (M 1 : 100, M 1 : 1.000)
 - A.3.21 Eingabeplan Ansichten, Schnitte vom 01.10.2022 (M 1 : 100)
 - A.3.22 Abstandsflächenplan vom 01.10.2022 (M 1 : 200)
 - A.3.23 Angaben zum Arbeitsschutz
 - A.3.24 Angaben zum Naturschutz
 - A.3.25 Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG/ UVP-Bericht nach § 16 UVPG
 - A.3.26 Freiflächengestaltungsplan vom 15.11.2021 (M 1 : 500, M 1 : 1.000)

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids, soweit sie sich auf die in Ziffer A.1 und A.2 genehmigten Maßnahmen beziehen und in Abschnitt A.4 nichts anderes bestimmt ist.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Luftreinhaltung

A.4.1.1 Allgemeine Anforderungen

- A.4.1.1.1 Der geplante Masthähnchenstall ist antragsmäßig zu errichten und zu betreiben.
- A.4.1.1.2 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweiligen Fassung sind zu berücksichtigen.
- A.4.1.1.3 Ein Gesamt tierbestand von maximal 59.900 Masthähnchenplätzen bei der E instaltung und eine Tier lebendmasse von max. 114 GV dürfen nicht überschritten werden.

- A.4.1.1.4 Der Stall ist als Warmstall mit Zwangslüftungsanlagen im Unterdruckverfahren auszuführen. Bei der Dimensionierung des Stallgebäudes und der Belüftung sind die Vorgaben der DIN 18910 sowie der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung zu beachten.
- A.4.1.1.5 Die Stallabluft ist über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Abgasgeschwindigkeit darf ganzjährig 8,5 m/s nicht unterschreiten. Sämtliche Abluftkamine müssen eine bauliche Ableithöhe von mindestens 3 m über First (entspricht mindestens 15,0 m über Flur) aufweisen. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- A.4.1.1.6 Durch die ausführende Fachfirmen für die Lüftungsanlage ist bestätigen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben, insbesondere die o. g. Abluftgeschwindigkeit, eingehalten werden. Die Bestätigung ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn Inbetriebnahme vorzulegen.
- A.4.1.1.7 Die Lüftungsanlagen sind wie geplant zu errichten, zu betreiben und sorgfältig zu warten. Insbesondere die Ventilatoren sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu reinigen.
- A.4.1.1.8 In den Stallräumen (Futtermulden, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge, Wintergarten) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten. Insbesondere in den Wintergärten ist im Bedarfsfall (witterungsbedingt feuchte Einstreu oder hoher Kotanfall) eine entsprechende zusätzliche Entmistung erforderlich.
- A.4.1.1.9 Mit der Einstreu ist eine möglichst trockene Mistmatratze anzustreben. Insbesondere im Bereich der Tränken ist bei Bedarf nachzustreuen.
- A.4.1.1.10 Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden, ist möglichst grobes Einstreumaterial zu verwenden.
- A.4.1.1.11 Der anfallende Geflügelmist ist nach der Ausstallung unverzüglich abzutransportieren. Eine Mistlagerung auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig. Beim Transport und der Verladung ist darauf zu achten, dass eine Rückvermischung des Trockenkots wirkungsvoll vermieden wird.
- A.4.1.1.12 Um eine vollständige Räumung des Stalles bei mechanischer Entmistung (z. B. Radlader) zu erreichen, sind Böden und Seiten der Stallabteile plan zu gestalten.
- A.4.1.1.13 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets etc.) hat in den dafür vorgesehenen 3 Futtersilos (je 30 t) zu erfolgen. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter (z. B. Gewebefilter) zu führen.

- A.4.1.1.14 Verendete Tiere sind regelmäßig abzusammeln und bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- A.4.1.1.15 Die Zufahrtswege sowie Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern und bei Bedarf gegen Staubaufwirbelungen zu befeuchten.
- A.4.1.1.16 Anfallendes Schmutz- und Reinigungswasser darf ausschließlich in einer geschlossenen, abflusslosen und ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden.
- A.4.1.1.17 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Anzahl der jeweils eingestellten Tiere (Datum, Anzahl) und alle relevanten Tätigkeiten (Wartungsarbeiten, Kadaverabholung, Ausstattung, Desinfektion usw.) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.
- A.4.1.1.18 Um prüfen zu können, ob die Genehmigungsanforderungen eingehalten werden, sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn jährlich die Daten nach § 31 BImSchG vorzulegen. Ein entsprechendes Muster liegt dem Bescheid bei.

A.4.1.2 Fütterung

- A.4.1.2.1 Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mindestens 3 Phasen zu erfolgen.
- A.4.1.2.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- A.4.1.2.3 Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- A.4.1.2.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der TA Luft 2021 Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) eingehalten werden.
- A.4.1.2.5 Bei Leistungen oberhalb der Tabelle 10 "Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel" der Nr. 5.4.7 c) TA Luft angegebenen Werte sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- A.4.1.2.6 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.

- A.4.1.2.7 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- A.4.1.2.8 Ausdrücke der Rationsberechnung mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- A.4.1.2.9 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03 des Folgejahres beim Landratsamt Mühldorf vorzulegen.
- A.4.1.2.10 Die vorhandene Futtermittelmenge am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- A.4.1.2.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukauffuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- A.4.1.2.12 Sollten berechnete Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde, eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Überprüfung einschalten.

A.4.1.3 Emissionsminderung

- A.4.1.3.1 Für die Umsetzung der Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) der TA Luft 2021 (weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung) ergibt sich für E-Anlagen eine Übergangsfrist bis zum 01.12.2026, falls die Anforderungen der nährstoffangepassten Fütterung eingehalten werden. Für E-Anlagen, welche diese Anforderungen nicht einhalten, ergibt sich dahingehend eine verkürzte Übergangsfrist bis zum 30.09.2022.
- A.4.1.3.2 Das Stallgebäude, insbesondere die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung sind so auszulegen, dass die in der TA Luft 2021 geforderten Maßnahmen zur Emissionsminderung bis zum 01.12.2026 mit verhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden können.
- A.4.1.3.3 Das Landratsamt Mühldorf ist entsprechend frühzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist zu informieren, wie vom Betreiber die unter Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) der TA Luft 2021 geforderten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. In Abhängigkeit von den geplanten Maßnahmen zu

Emissionsminderung behält sich das Landratsamt Mühldorf a. Inn vor, nachträgliche Anforderung zu stellen.

A.4.2 Lärmschutz

- A.4.2.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 26.08.1998, GMBI 1998, S.503 ff).
- A.4.2.2 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen am nordöstlichen Immissionsort im Außenbereich (Stadlhub 1) die reduzierten Immissionsrichtwerte von 54 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts nicht überschreiten. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- A.4.2.3 Körperschallabstrahlende Maschinen und Geräte sind mittels elastischer Elemente (z. B. Federn, Gummi, Kork) von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- A.4.2.4 Die gesamte Anlage ist nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- A.4.2.5 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- A.4.2.6 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach §29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass die in Punkt A.4.2.2 festgesetzten Immissionsrichtwerte an dem genannten Immissionsort eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich das Landratsamt Mühldorf a. Inn vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

A.4.3 Abfallrecht

- A.4.3.1 Die Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle hat nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) vom 09.08.1996 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

A.4.4 Veterinärrecht/KBLV Bayern

A.4.4.1 Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfSalmoV) sind einzuhalten.

A.4.4.2 Das automatisierte Notstromaggregat der Versorgungseinrichtungen in der Anlage zur Aufzucht und Haltung von Mastgeflügel ist

- vor Inbetriebnahme und nach Auslösung eines Fehlalarms durch eine Elektrofachkraft auf seine Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit,
- täglich auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel,
- einmal wöchentlich im Probetrieb auf Funktionsfähigkeit,
- einmal monatlich unter Last sowie
- entsprechend der vom Hersteller des Notstromaggregats vorgegebenen Wartungsintervalle – jedoch mindestens einmal jährlich – durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Die einmaligen, täglichen, wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Kontrollen Ihres Notstromaggregats sind zu dokumentieren und die Dokumentationen drei Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Bei einer Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchNutzTV).

A.4.5 Wasserrecht

A.4.5.1 Wie im Plan beschrieben, müssen alle Bodeneinläufe im Stall mit Dichtkrägen ausgerüstet sein, um eine flüssigkeitsdichte Anbindung sicherzustellen. Dies ist mit entsprechenden Fotos beim Einbau zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht vorzulegen.

A.4.5.2 Die unterirdischen Abwasserleitungen, der Sammelschacht sowie die ehemalige Güllegrube sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre von einer Fachfirma auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind jeweils spätestens 4 Wochen nach Prüfung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht per E-Mail unaufgefordert vorzulegen.

A.4.6 Naturschutz

A.4.6.1 Der Freiflächengestaltungsplan vom 15.11.2021, erstellt durch die landplan.bayern GmbH & Co. KG, wird zum verbindlichen Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Die darin dargestellten Pflanzmaßnahmen sind spä-

testens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme des neuen Masthähnchenstalls herzustellen, fachgerecht zu pflegen und im Wachstum zu fördern. Ausfall ist unverzüglich in mindestens gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

- A.4.6.2 Die acht Nistkästen sind spätestens im Winter vor der Baufeldvorbereitung an der Birkenreihe entlang der Hofeinfahrt aufzuhängen.
- A.4.6.3 Es sind ausschließlich Gehölze des Vorkommensgebietes 6.1 "Alpenvorland" gemäß der Pflanzliste im Freiflächengestaltungsplan zu verwenden. Die Zertifizierung der Pflanzware ist bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- A.4.6.4 Die Bepflanzung ist dauerhaft, mindestens jedoch solange der Eingriff wirkt zu erhalten. Die Herstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- A.4.6.5 Die Verpflichtungen zur Durchführung und Erhaltung der Bepflanzung geht bei einem möglichen Eigentümerwechsel auf den neuen Eigentümer über. Der Käufer ist beim Kauf des Grundstücks auf die Verpflichtungen hinzuweisen.
- A.4.6.6 Hinweis: Auf die Einhaltung weiterer Vorgaben des Bebauungsplans (insb. Festsetzungen 4.1 - 4.3) wird verwiesen.

A.4.7 Baurecht

- A.4.7.1 Die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergänzenden baurechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
- A.4.7.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist uns die statische Berechnung zur Erteilung des Prüfauftrages vorzulegen.
- A.4.7.3 Die statisch beanspruchten Konstruktionsteile des Bauvorhabens sind nach der geprüften statischen Berechnung, den geprüften Bewehrungs- und Konstruktionsplänen nach Maßgabe des/der Statikprüfberichts/Statikprüfberichte auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die nach den Prüfberichten Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese geprüft vorliegen und der Prüfbericht diese freigibt.

A.4.8 Arbeitssicherheit

- A.4.8.1 Nach der Biostoffverordnung müssen Beschäftigte die gefährlichen Stäube ausgesetzt sind bei mehr als $> 1 \text{ mg/m}^3$ einatembaren Staub arbeitsmedizinisch eine Angebotsuntersuchung, bei mehr als $> 4 \text{ mg/m}^3$ einatembaren Staub eine Pflichtuntersuchung erhalten. Für Geflügelhalterbetriebe ist es zwingend notwendig, dass die Biostoffverordnung (BioStoffV) eingehalten wird. Eine jährliche Unterweisung der Beschäftigten muss schriftlich erfol-

gen. Die persönliche Schutzausrüstung wie Feinstaubmasken (FFP2 oder FFP3), Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

- A.4.8.2 Für spätere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Als Grundlage dienen die Sicherheitshinweise der Sicherheitsblätter von "Venno Vet 1". Als notwendiger Atemschutz für Desinfektionsarbeiten wird eine Atemschutzmaske ABEK-P2 vorgeschrieben. Schutzbrillen müssen mindestens dichtumschließend sein und der Norm EN166 entsprechen, geeignete Schutzhandschuhe die Norm EN374 erfüllen. Zusätzlich ist eine langärmelige Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme für die auf dem Betrieb Beschäftigten und Familienmitglieder ist die sogenannte Schwarz/Weißtrennung. Hier soll eine Verschleppung von gesundheitsgefährdenden Stoffen vom Arbeits- in den Wohnbereich verhindert werden.
- A.4.8.3 Die in den Planungsunterlagen vom Ing.-Büro Herdt im Kapitel 11 genannten Aspekte zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.
- A.4.8.4 Besondere Beachtung ist auf eine ausreichende Rutsch- und Trittsicherheit während der Baumaßnahmen und für die spätere Nutzung des Stalles zu legen (VSG 2.1 § 12),
- A.4.8.9 Die im Brandschutznachweis geforderten Fluchttüren und Fluchtwege sind zu kennzeichnen (VSG 1.5 § 2).
- A.4.8.10 Nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sind die allgemein anerkannten Regeln für Bauarbeiten zu beachten. Für gewerbliche Unternehmen gelten u.a. die DGUV Vorschrift 38, für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer die UVV 2.7.

A.4.9 Allgemeine Auflagen

- A.4.9.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - zu verständigen.
- A.4.9.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.9.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.
- A.4.9.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- A.4.9.5 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ist anzuzeigen, wer von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlagen wahrnimmt, die ihm nach BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (Hinweis: Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter bleibt hiervon unberührt).
- A.4.9.6 In der Anzeige nach vorstehender Nr. 4.6.5 ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

A.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§18 BImSchG).

A.6 Hinweise

- A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.
Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.
Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.
- A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

A.6.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (§§ 19 g ff WHG, Art. 37 BayWG) sowie der Anlagenverordnung - VAwS - und/oder der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

A.6.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

A.6.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

A.6.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der

Genehmigung eingeschlossen werden.

- A.6.10 Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn uns
- die Bescheinigung nach Art. 62a und Art. 62b BayBO
 - die Baubeginnsanzeige mit allen notwendigen Unterschriften vorliegen.
- A.6.11 Wir weisen darauf hin, dass zur Bauüberwachung die nach Art. 77 und Art. 78 BayBo erforderlichen Anzeigen und Bescheinigungen jeweils rechtzeitig vorzulegen sind. Entsprechende Formulare (Baubeginnsanzeige und auch beabsichtigte Aufnahme der Nutzung) erhalten Sie im Internet über <http://www.stmb.bayern.de/buw/> und <http://www.landkreis-muehldorf.de> Bürgerservice Formulare.
- A.6.12 Bei Ihrem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Gebäudeklasse 3. Es müssen vor der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte die Baubeginnsanzeige, sowie die für Ihr Vorhaben erforderlichen Bescheinigungen vorliegen. Ansonsten müssen Sie mit sofortiger Baueinstellung rechnen. Außerdem wird ein entsprechendes Bußgeldverfahren gegen Sie durchgeführt, welches in der Regel zu einem erheblichen Bußgeld führt. Die erforderlichen Bescheinigungen müssen wir aber, unabhängig davon ob ein Bußgeld verhängt ist oder nicht, gefertigt werden. Auf dieser Forderung müssen wir bestehen, auch wenn das Vorhaben bereits fertig gestellt sein sollte.
- A.6.13 Während der Bauausführung ist an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und den Namen und die Anschrift des Bauherrn und Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft oder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Ein Muster liegt dem Vorgang bei.
- A.6.14 Die Baumaßnahme muss bereits während der Planungsphase durch einen Koordinator nach der Baustellenverordnung (BauStellV) beurteilt werden. Hierzu ist der Bauherr verpflichtet, wenn gleichzeitig oder nacheinander mehr als zwei Arbeitgeber (Firmen) mit Beschäftigten tätig werden. Im Vorfeld werden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes getroffen und die Verantwortung für diese festgelegt. Bei besonderer Gefährdung z. B. Absturzhöhen von über 7m und Gruben oder Gräber tiefer als 5m muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) für Baumaßnahmen erstellt werden. Es ist eine Unterlage zur sicheren Nutzung des Stallgebäudes zu erstellen.

B Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

C Kostenentscheidung

C.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

C.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	16.889,50 €
Auslagen (PZU)	4,11 €

Summe	16.893,61 €
--------------	--------------------

C.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren (z.B. für die Bekanntmachung der Genehmigung) werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

D Gründe

D.1 Sachverhalt

Mit Antrag vom 08.10.2022, eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 15.10.2022, beantragten Sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Landwirtschaft Rundbuch" die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen mit einer Kapazität von 59.900 Tierplätzen.

Anlagenbeschreibung

Bei dem geplanten Stall handelt es sich um eine zweistöckige Halle mit den Abmaßen von ca. 81 m x 25 m. Für mehr Tierwohl könnten die Tiere in beiden Ebenen tagsüber den angrenzenden Wintergarten an der östlichen Tafelwand mit Außenklimabereich und Tageslicht nutzen.

Zusätzlich zum Stall werden noch 3 Futtersilos (je 30 t), ein Gastank und eine Waschwassergrube auf demselben Flurstück errichtet.

Der nach der Ausstallung der Tiere anfallende Geflügelmist wird direkt von vertraglich gebundenen Abnehmern abgeholt. Es findet keine Lagerung auf dem Betriebsgelände statt. Bei der Reinigung anfallendes Waschwasser wird der neu geplanten Wassergrube zugeführt und von dort in eine bestehende Güllegrube des benachbarten Betriebes gepumpt.

Die Lüftung des Masthähnchenstalles erfolgt über einen Abluftturm an der Südseite des geplanten Stallgebäudes mit insgesamt 10 Abluftkaminen (4 Stück FC092 und 6 Stück FC125).

Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte

Der geplante Stall soll auf dem Flurstück 231 in der Gemarkung Ranoldsberg errichtet werden. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in ca. 380 m nordöstlicher, ca. 540 m nordwestlicher, in ca. 800 m südöstlicher Richtung. Hierbei handelt es sich um Wohnbebauungen im Außenbereich.

Luftreinhaltung allgemein

Da der vollständige Genehmigungsantrag vor dem 01.12.2021 gestellt wurde, soll gemäß den Übergangsregelungen der TA Luft 2021 das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden. Die Anforderungen der TA Luft 2021 gelten entsprechend nach den Übergangsfristen. Aufgrund der geplanten Tierplatzzahl handelt es sich bei der Anlage gemäß Nummer 7.1.3.1 der 4. BImSchV um eine E-Anlage (vgl. Richtlinie 2010/75/EU). Demzufolge sind die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung EU 2017/302 vom 15.02.2017 (Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen) entsprechend einschlägig.

Bezüglich der Luftreinhaltung wurde vom Ingenieurbüro Herdt ein entsprechendes Gutachten erstellt (Projekt Nr. 2020-06-05 vom 02.10.2021). Im Zuge der Untersuchung wurden die zu erwartenden Emissionen und Immissionen der folgenden Luftschadstoffe ermittelt und bewertet:

- Geruch
- Ammoniak
- Staub
- Keime und Endotoxine

Geruchsemissionen

Das Vorhaben verursacht aufgrund der Topografie und der Windrichtungsverteilung Immissionen, die sich in erster Linie in Ost-West Richtung erstrecken. Die Ergebnisse der Geruchsbeurteilung zeigen, dass auf allen Beurteilungsflächen, auf denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, das Irrelevanzkriterium für Geruchsimmissionen von maximal 2 % der Jahresstunden eingehalten wird. Die Ermittlung von Vor- und Gesamtbelastung ist daher nicht erforderlich.

Ammoniakemissionen

Relevante Immissionen sind gemäß Gutachten nur im Nahbereich um die Anlage zu erwarten. Der in der TA-Luft definierten Grenzwerte in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an den relevanten Immissionsorten am Wald in den unteren Höhenschichten deutlich unterschritten. Maximal werden in der Schicht zwischen 18 und 21 m erwartet. Hier werden östlich auf einer kleinen Fläche $3,74 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht.

Die erwarteten Stickstoffdepositionen unterschreiten mit weniger als $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ an den östlich und nordöstlich kartierten Offenlandbiotopen deut-

lich das Abschneidekriterium des LAI-Leitfadens zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Ökosysteme.

Die erwarteten Stickstoffdepositionen am östlichen Waldrand unterschreiten ebenfalls das mit 5 kg/(ha*a) definierten Abschneidekriterium des LAI-Leitfadens zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Waldökosysteme.

Staubemissionen

Die errechneten Staubkonzentrationen wurden mit maximal 0,4 µg/m³ berechnet. Sie sind an den nächstgelegenen Immissionsorten damit irrelevant (kleiner als 1,2 µg/m³).

Die errechneten Depositionen unterschreiten ebenfalls deutlich das mit 0,0105 g/(m²*d) definierten Irrelevanzkriterium aus der TA-Luft: Es wurden maximal nur 0,0032 g/(m²*d) berechnet.

Keime und Endotoxine

Die Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen wurde gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, dass die Emissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten als irrelevant einzustufen sind.

Lärmschutz

Aufgrund der Lage der geplanten Anlage in Bezug auf die nächstgelegene relevanten Immissionsorte ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen zu rechnen.

Da sich jedoch am Standort bereits ein anderer Masthähnchenstall befindet bzw. im Einwirkungsbereich der Anlage noch weitere errichtet werden könnten, wird der Immissionsrichtwert entsprechend um 6 dB(A) reduziert. Somit kann gemäß TA Lärm auch auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden.

D.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Gemeinde Buchbach hat dem Vorhaben am 13.12.2021 zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Ferner wurde der Antrag zur bautechnischen und baurechtlichen Beurteilung dem Bauamt vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 13.04.2022 wurde dem Vorhaben, unter Einhaltung der festgelegten Auflagen, zugestimmt. Ferner konnte die beantragte Abweichung erteilt werden. Über die im Brandschutznachweis aufgeführte Abweichung entscheidet der Sachverständige bei Prüfung des Brandschutznachweises.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes wurde eine Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamts Mühldorf a. Inn eingeholt. Diese Stellungnahme vom 07.06.2022 wurde aufgrund der einschlägigen Vorschriften erstellt und enthält entsprechende Anforderungen (Auflagenvorschläge).

Zu den veterinärrechtlichen Fragen wurde der Fachbereich 31 (Amt für Veterinärmedizin, Tierschutz und Gesundheitlicher Verbraucherschutz) sowie die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beteiligt. Mit Stellungnahme vom 09.02.2022 wurde dem Vorhaben zugestimmt, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Zur landwirtschaftsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Töging a. Inn beteiligt. Mit Stellungnahme vom 04.11.2021 wurde dem Vorhaben zugestimmt.

Zu den Fragen der Arbeitssicherheit bzw. des Arbeitsschutzes wurde die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG) beteiligt. Diese hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 16.11.2021 ebenfalls zugestimmt, sofern die festgesetzten Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Ferner wurde unser Fachbereich 14 – Abfallrecht und Bodenschutz beteiligt. Dem Vorhaben konnte zugestimmt werden, wenn die festgesetzte Auflage eingehalten wird.

Des Weiteren wurde zum Verfahren die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft um Stellungnahme gebeten. Mit Stellungnahme vom 01.12.2022 wurde dem Vorhaben zugestimmt, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Ebenso wurde zum Verfahren der Fachbereich Naturschutz beteiligt. Dem Verfahren wurde mit Stellungnahme vom 15.11.2021 unter der Maßgabe zugestimmt, dass die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Diese überschlägige Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn, im Amtsblatt der Gemeinde Buchbach, im UVP-Portal des Bundes und der Länder sowie auf der Internetseite des Landratsamtes

Mühdorf a. Inn öffentlich bekanntgemacht.

Ausgangszustandsbericht

Die Anlage zur Haltung von 59.900 Masthähnchen ist gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs I der 4. BImSchV als IED-Anlage der Kategorie 7. landwirtschaftliche Erzeugnisse einzuordnen.

In den Antragsunterlagen konnte vom Ingenieurbüro Michael Herdt glaubhaft dargelegt werden, dass in der geplanten Geflügelhaltung keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers befürchten lassen.

Auch nach Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des Fachbereichs 14 – Abfallrecht/Bodenschutz kann auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts verzichtet werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das geplante Vorhaben wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - am 15.12.2021 im Amtsblatt des Landkreises Mühdorf a. Inn und auf der Internetseite des Landratsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr im Rahmen der Covid-19-Pandemie wurden die Unterlagen, nach Rücksprache mit dem Betreiber, gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht.

Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen, der UVP-Bericht zur durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen zudem in der Zeit vom 20.12.2021 bis 19.01.2022 beim Landratsamt Mühdorf a. Inn und im Rathaus der Gemeinde Buchbach zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 20.01.2022 bis zum 21.02.2022 schriftlich beim Landratsamt Mühdorf oder bei der Gemeinde Buchbach erhoben werden.

In den Bekanntmachungen wurde darauf verwiesen, dass etwaige Einwendungen gemäß des PlanSiG aus Gründen des Infektionsschutzes anstatt in einem Erörterungstermin in einer Online-Konsultation erörtert werden würden.

Da innerhalb der o. g. Fristen weder beim Landratsamt Mühdorf, noch bei der Gemeinde Buchbach Einwände gegen das Vorhaben erhoben wurden, konnte auf die Durchführung der Online-Konsultation verzichtet werden.

Diese Entscheidung wurde am 09.03.2022 im Amtsblatt des Landkreises Mühdorf a. Inn und auf der Internetseite des Landratsamtes öffentlich bekanntgemacht.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Erlass des Bescheides im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn, auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sowie auf der Anschlagtafel der Gemeinde Buchbach öffentlich bekanntgemacht und der Bescheid in den Amtsräumen des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sowie der Gemeinde Buchbach im Zeitraum vom 28.07.2022 bis zum 11.08.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ferner erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides gemäß der IE-Richtlinie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

D.3 Rechtsgründe

D.3.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

D.3.2 Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

D.3.3 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz - BayImSchG -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

D.3.4 Die Anlage zur Haltung von 59.900 Masthähnchen ist gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs I der 4. BImSchV als IED-Anlage der Kategorie 7. landwirtschaftliche Erzeugnisse einzuordnen.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG haben Antragsteller, die beabsichtigen eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevanten gefährliche Stoffe möglich ist.

In den Antragsunterlagen wurde hinreichend dargelegt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht zu befürchten ist. In Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen konnte daher auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG verzichtet werden.

- D.3.5 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) - und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Genehmigung umfasste im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Bay-

BO mit der Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO nach Art. 63 Abs. 1 BayBO.

Die Abweichung war erforderlich, da beim vorliegenden Bauvorhaben die erforderlichen Abstandsflächen zu den Futtersilos und dem bestehenden Betriebsgebäude nach Westen nicht ganz eingehalten werden können.

Nach Stellungnahme des Bauamtes konnte die Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO erteilt werden.

Über die im Brandschutznachweis aufgeführte Abweichung entscheidet der Sachverständige bei Prüfung des Brandschutznachweises.

- D.3.6 Die in Abschnitt A Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).
- D.3.7 Die Befristung in Abschnitt A Ziffer 5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.
- D.3.8 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Nebenbestimmungen verbunden.

Diese Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmungen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

- D.3.9 Gegen das Vorhaben wurden keine Einwände erhoben.
- D.3.10 Die Kostenentscheidung (Abschnitt D dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 5, 6 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.8.3 i.V.m. 1.1.1.2, 1.1.3 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Vordermayr